

VERORDNUNG

der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich zur Regelung

der Funktionsgebühren, Sitzungsgelder, Vortragshonorare,
Aufwandsentschädigungen, Bearbeitungsgebühren und Reisekosten.

Beschlossen in der Vollversammlung am **11. 04. 2012**

Auf Grund des § 80 Z 7 ÄG 1998 i.d.g.F des BGBl.Nr.169/98 (ausgegeben
am 10.11.1998) wird verordnet:

§ 1 Anspruchsberechtigung

Den FunktionärInnen, ReferentInnen und sonstigen Beauftragten der Ärztekammer für Niederösterreich gebührt in Ausübung ihrer Funktion der Ersatz ihrer Auslagen, sowie die Entschädigung ihres Aufwandes in Form von Funktionsgebühren und Taggeldern.

§ 2 Funktionsgebühren

(1) Funktionsgebühren als pauschalierter Ersatz für Zeitversäumnis und Verdienst- bzw. Einnahmenentgang gebührt nur den FunktionärInnen mit höherer zeitlicher Inanspruchnahme und Führungsverantwortung. Die Höhe der Funktionsgebühren(inkl. der pauschalen Sitzungsgebühr) richtet sich nach der Funktion, dem Ausmaß der Führungsverantwortung sowie der zeitlichen Inanspruchnahme. Bei Ausübung von mehr als einer Funktion kommt nur von der höheren Funktionsgebühr der Anteil der pauschalierten Sitzungsgebühr zur Anwendung, bei gleicher Höhe der Funktionsgebühren gebührt die pauschalierte Sitzungsgebühr nur einmal.

(2) Die Funktionsgebühren gelten für einen Monat und gebühren 12 x pro Jahr. Sie werden pro Funktion und Kalendermonat wie folgt festgesetzt:

		Funktionsgeb.	Sitzungsgebühr pauschal
Präsident	6400,00	4200,00	2200,00
1. Vizepräsident	3000,00	2000,00	1000,00
2. Vizepräsident, Kurienobmann	4100,00	2500,00	1600,00
3. Vizepräsident, Kurienobmann	4100,00	2500,00	1600,00
Finanzreferent	4100,00	2500,00	1600,00
Vorsitzender WFF	4100,00	2500,00	1600,00
1. Kurienobmannstellvertreter Angestellte	2600,00	1600,00	1000,00
1. Kurienobmannstellvertreter Niedergelassene	2600,00	1600,00	1000,00
2. Kurienobmannstellvertreter Angestellte	2600,00	1600,00	1000,00
2. Kurienobmannstellvertreter Niedergelassene	2600,00	1600,00	1000,00
LeiterIn Fortbildungsakademie	2600,00	1600,00	1000,00
LeiterIn des Ausbildungssenates	2600,00	1600,00	1000,00
Sozialpolitische(r) Sprecher(In)	2600,00	1600,00	1000,00

- (3) Bei wesentlicher Unterschreitung der zeitlichen Inanspruchnahme bei der Funktionsausübung kann der Vorstand der Ärztekammer im Einzelfall die Höhe der Funktionsgebühren zeitlich befristet entsprechend kürzen oder gänzlich aussetzen.

§ 3 Sitzungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen, Verhandlungen, Tagungen, Vorträgen und Besprechungen (ausgenommen Funktionäre mit Anspruch auf Funktionsgebühren gem. § 2)gebührt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ein Sitzungsgeld dann, wenn über Auftrag de(s)r PräsidentIn, geschäftsführende(n) VizepräsidentInnen, Kurienobmannes/obfrau, Kurienobmann/obfrau StellvertreterIn, BereichsleiterIn bzw. der Vollversammlung und des Vorstandes daran teilgenommen wird.

- (2) Sitzungsgebührenanspruch besteht jedenfalls bei Teilnahme an:

Vollversammlung

Erweiterte Vollversammlung

Kammervorstand

Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds

Beschwerdeausschuss des Wohlfahrtsfonds

Kurierversammlung angestellte ÄrztInnen

Kurienvorstand angestellte ÄrztInnen

Kurierversammlung niedergelassene ÄrztInnen

Kurienvorstand niedergelassene ÄrztInnen

Kontrollausschuss des Wohlfahrtsfonds

Überprüfungsausschuss

Ausbildungskommission

Honorarverhandlungen

von PräsidentIn bzw. Vorstand einberufene Projektgruppen bzw. Arbeitsausschüsse

von PräsidentIn bzw. Vorstand einberufene Sitzungen mit Ärztevertretern

Kommissionen

Schieds- und Schlichtungsstellen

Besprechungen mit dem Land N.Ö.

Wohlfahrtsfonds bzw. Veranlagungsbeirat

Sitzungen der vom Vorstand eingerichteten Referate

(3) Kein Sitzungsgebührenanspruch besteht:

a) für alle fixbesoldeten FunktionärInnen gem. § 2 Abs.2, **soweit die Teilnahme an der Sitzung durch ihre Funktion begründet ist**

b) bei Teilnahme an den folgenden Sitzungen/Besprechungen:

Fachgruppenversammlungen

BezirksärztInnensitzungen

GemeindeärztInnensitzungen

Landeskonferenz der FachärztInnen

Landeskonferenz der ÄrztInnen für Allgemeinmedizin

Primar-, Mittelbau- und TurnusärztInnenvertretersitzungen

SpitalsärztInnensitzungen

c) wenn diese bereits von dritter Seite (z.B. ÖÄK) übernommen/bezahlt werden.

(4) Die Höhe der Gebühr bemisst sich für die in Abs. 1 und 2 genannten Sitzungen nach der tatsächlichen Sitzungsdauer:

bis zu vier Stunden der sogenannte "kleine Tagsatz"	EUR	130,00
---	-----	--------

mehr als vier Stunden der "große Tagsatz"	EUR	200,00
---	-----	--------

Die angeführten Sitzungsgebühren haben auch für Vortragstätigkeiten Gültigkeit.

Finden mehrere Sitzungen mit Sitzungsgebührenanspruch an einem Kalendertag statt, so sind für die Berechnung der Anspruchshöhe die Sitzungszeiten pro Sitzung zu berücksichtigen, d.h. zu addieren, sofern die Sitzungen nicht ohne Unterbrechung aneinander anschließen. Pro Tag kommt somit nur eine Sitzungsgebühr zur Auszahlung.

- (5) Für die Teilnahme an anderen als im Abs.2 und 3 genannten Sitzungen, bzw. im Zweifelsfall gebührt ein Sitzungsgeld dann, wenn der/die Vorstand/Kurierversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich dies beschlossen hat.
- (6) Die Funktions- und Sitzungsgebühren behalten bis zu einem anders lautenden Beschluss der Vollversammlung Gültigkeit.

§ 4 Bearbeitungsgebühren

- (1) Werden FunktionärInnen, ReferentInnen oder sonstige Beauftragte über ausdrücklichen Auftrag von der Vollversammlung, der Kurierversammlung, von Kammervorstand oder PräsidentIn mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit für die Ärztekammer für Niederösterreich betraut, gebührt dafür eine Bearbeitungsgebühr.
- (2) Der Stundensatz für die Bearbeitungsgebühr beträgt ein Viertel des „kleinen“ Tagsatzes für bis zu 4 Stunden und wird gegen Vorlage eines Tätigkeitsprotokolls ausbezahlt. Dieses Tätigkeitsprotokoll muss von PräsidentIn, FinanzreferentIn und Bereichsverantwortliche(n)r unterfertigt sein. Übersteigt die geltend gemachte Bearbeitungsgebühr für einen Monat das Fünffache des vollen Tagsatzes, so ist die Abrechnung mit dem Tätigkeitsprotokoll dem Vorstand der ÄK für NÖ zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Kein Anspruch auf Bearbeitungsgebühren besteht
 - a) wenn diese bereits von dritter Seite (z.B. ÖÄK) übernommen/bezahlt werden.

- b) wenn mit dieser Tätigkeit gleichzeitig auch ein Anspruch auf Diäten(Taggeld), auf Sitzungsgebühren oder auf Vortragshonoraren gegenüber der Ärztekammer für Niederösterreich oder gegenüber Dritten (z.B. ÖÄK) verbunden ist.
- c) Für alle fixbesoldeten Funktionäre gem. § 2 Abs. 2.

§ 5 Fahrtkosten

werden durch Kilometergeld für die zurückgelegte Wegstrecke vom Berufssitz/Dienstort oder im nachgewiesenen Ausnahmefall vom ordentlichen Wohnsitz, von dem die Fahrt angetreten wird, abgegolten. Diese Entschädigung beinhaltet das amtliche Kilometergeld in der jeweils gültigen Höhe, den pauschalierten Zeitfaktor für die notwendige Fahrzeit im Ausmaß des 240sten Teiles des gem. § 3 Abs. 4, ausgewiesenen Betrages des „kleinen Tagsatzes“ und damit auch die Abgeltung des KFZ-Aufwandes. Pro gefahrenem Kilometer werden EUR 0,96 (Stand 11.04.2012) vergütet.

§ 6 Wertsicherung

Sämtliche Beträge dieser Gebührenverordnung (ausgenommen das amtliche Kilometergeld gem. § 5) werden dergestalt angepasst, dass Wertmesser der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein anderer an dessen Stelle tretender Nachfolgeindex ist. Ausgangsbasis für die Indexberechnung ist die Indexzahl für Jänner 2012. Indexbedingte Schwankungen werden jährlich ab 1. Jänner auf Basis der Indexzahl Jänner des Vorjahres berücksichtigt. Die valorisierten Beträge werden kaufmännisch gerundet zur Anweisung gebracht.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Geltendmachung von Gebühren nach dieser Verordnung hat durch Eintrag der verrechneten Gebührenbeträge in das im Intranet der Ärztekammer für Niederösterreich abrufbare Antragsformular oder in schriftlicher unter Verwendung des Antragsformulars zu erfolgen.
- (2) Sämtliche in einem Monat angefallenen Gebühren sind frühestens zum ersten Tag des jeweiligen Folgemonats, tunlichst jedoch binnen 6 Wochen geltend zu machen.
- (3) Die Gebühren sind in der nach dieser Gebührenverordnung festgesetzten Höhe auszubezahlen, wobei keine Abzüge jedweder Art vorzunehmen sind.
- (4) Auszahlungen aufgrund der Gebührenverordnung erfolgen ohne jeden Abzug, wobei die steuerliche Behandlung von den FunktionärInnen im Rahmen des Steuerausgleiches bzw. der Einkommenssteuererklärung vorzunehmen ist.
- (5) Die Ärztekammer für Niederösterreich ist verpflichtet, die an die FunktionärInnen aufgrund der Gebührenverordnung ausbezahlten Gebühren in elektronischer Form an das jeweils zuständige Finanzamt zu melden.

§ 8

Abweichende Regelungen erfordern die Zustimmung de(s)r FinanzreferentInnen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 12. 04. 2012 in Kraft.